

73. Darf eine Bank Orderschuldbersreibungen, die mit Blankoindossament versehen ihr vom Eigentümer in Verwahrung gegeben sind, ohne dessen Ermächtigung bei sich selbst als der Einlösungsstelle des Schuldners zur Einlösung bringen und sich zugleich namens des Eigentümers mit dem durch sie vertretenen Schuldner über die Höhe der Aufwertung einigen?

§ 363 bis 366. BGB. § 181.

I. Zivilsenat. Urtr. v. 7. Oktober 1925 i. S. G. (Kl.) w. Gef. f. elektr. Unternehmungen (Bekl.), I 481/24.

I. Landgericht I Berlin.

In den Jahren 1900 und 1911 hatte die Beklagte Obligationen-anleihen aufgenommen und darüber Teilschuldverschreibungen ausgestellt, die auf die D.-Gesellschaft in Berlin oder ihre Order lauteten und für welche unter anderen Banken auch die D.-Gesellschaft Zahlstelle war. Von beiden Anleihen besaß der Kläger eine Reihe von Teilschuldverschreibungen über verschiedene Beträge, die das Blanko-indossament der D.-Gesellschaft trugen und dieser Bank vom Kläger zur Aufbewahrung übergeben waren. Mitte 1923 kündigte die Beklagte beide Anleihen zur Rückzahlung zu 103%, und zwar diejenige von 1900 zum 2. Januar 1924, diejenige von 1911 zum 1. April 1924, erklärte sich aber bereit, 2000% zu vergüten, wenn die Stücke bis zum 30. September 1923 eingereicht würden. Wie an alle Kunden, so ließ die D.-Gesellschaft auch an den Kläger ein Schreiben fertigen, in dem sie ihm die Kündigung und das Angebot mitteilte mit dem Hinzufügen, sie würde das Angebot der Einlösung zu 2000% annehmen, wenn sie bis zum 15. August keine gegenteilige Mitteilung erhielt. Da der Kläger sich nicht meldete, brachte sie seine Stücke bei sich selbst als Zahlstelle der Beklagten zur Einlösung und schrieb den dem Angebot entsprechenden Betrag dem Konto des Klägers gut. Der Beklagten zeigte sie, ohne die einzeln Nummern anzugeben, an, wieviel Schuldverschreibungen sie im ganzen eingelöst habe und mit welchem Betrage sie die Beklagte dafür belaste. Die eingelösten Schuldverschreibungen übersandte sie der Beklagten, nachdem sie die Stücke zum Zeichen der Einlösung gelocht hatte. Auch die Stücke des Klägers hat sie so zusammen mit anderen der Beklagten übermittelt; wann, steht nicht fest. Nach der Einlösung ließ die Bank eine Mitteilung über den gutgeschriebenen Betrag an den Kläger fertigen. Erst gegen Mitte 1924 stellte sich heraus, daß die D.-Gesellschaft die beiden erwähnten Mitteilungen — über die Kündigung und das Angebot der Beklagten sowie über die Gutschrift — an den Kläger versehentlich nicht abgesandt hatte.

Der Kläger hat Klage erhoben und beantragt, die Beklagte zu

verurteilen, ihm in erster Reihe mehrere der früheren Stücke, in zweiter Reihe andere Stücke derselben Art und über dieselben Beträge zu liefern.

Das Landgericht wies entsprechend dem Antrage der Beklagten die Klage ab. Die hiergegen vom Kläger unmittelbar eingelegte Revision führte zur Verurteilung der Beklagten nach dem Hauptantrage.

#### Gründe:

Mit Recht beanstandet die Revision die zur Grundlage der Entscheidung gemachte Ausführung des Landgerichts, daß die D.-Gesellschaft — künftig die Bank genannt — kraft ihrer allgemeinen Verwaltungsbefugnis berechtigt gewesen sei, zu prüfen, ob ein Aufwertungsangebot der vorliegenden Art angemessen sei, es ohne Zustimmung des Klägers anzunehmen und dementsprechend die Stücke zur Einlösung zu geben. Allerdings ist eine Bank, wie allgemein anerkannt ist, kraft der ihr neben der Verwahrung übertragenen Verwaltung von Wertpapieren berechtigt und verpflichtet, diejenigen Handlungen vorzunehmen, welche zur ordnungsmäßigen Verwaltung im Interesse des Hinterlegers erforderlich oder angemessen erscheinen, und daher auch ordnungsmäßig gekündigte oder ausgeloste Stücke zur Einlösung zu geben. Diese Befugnis setzt aber voraus, daß sich aus der ordnungsmäßigen Kündigung ohne weiteres das Recht und die Pflicht des Kunden ergibt, die Stücke zur Einlösung zu einem fest bestimmten Betrage zu geben. So lag die Sache aber hier nicht. Kraft der von der Beklagten ausgesprochenen ordnungsmäßigen Kündigung waren die Teilschuldschreibungen erst zum 2. Januar oder zum 1. April 1924 einzulösen und zwar zu einem Betrage, dessen Höhe infolge der besonderen Verhältnisse keineswegs feststand, sondern höchst zweifelhaft war. Die Stücke lauteten zwar, wie erforderlich, auf bestimmte Summen; aber die deutsche Währung war damals schon sehr stark verfallen, ein lebhafter, noch nicht endgültig ausgetragener Streit war entbrannt, ob und nötigenfalls in welcher Höhe eine Aufwertung zu gewähren sei. Bei einzelnen Verhältnissen griff die Gesetzgebung schon ein, z. B. § 16 des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juni 1923 und § 1 des Gesetzes über anderweitige Festsetzung von Geldbezügen aus Altenteilsverträgen vom 18. August 1923. Das Angebot der Beklagten, 2000% zu vergüten,

beabsichtigte, die bestehenden Zweifel durch eine besondere Vereinbarung auszugleichen. Es bedeutete eine dementsprechende Einigung also einen erheblichen Eingriff in die Rechte des Klägers und unter diesen Umständen einen Verzicht auf sehr erhebliche Summen. Diese Einigung ging also weit über den Inhalt der üblichen Verwaltungsbefugnis hinaus, die nur die Geltendmachung von ganz feststehenden Rechten der Kunden umfaßt. So ist denn auch nach der Rechtsprechung und der herrschenden Ansicht des Schrifttums die Bank nicht befugt, das Bezugsrecht hinsichtlich neuer Aktien bei Kapitalserhöhung auszuüben oder dieses Recht zu veräußern. Eine Entscheidung dieser Art, und um eine solche handelte es sich auch hier bei der Annahme des Angebots, soll eben dem Kunden selbst vorbehalten werden; sie fällt nicht in den Rahmen der Verwaltung. Hier ist noch besonders darauf hinzuweisen, daß die Goldmark bereits am 15. Juni 1923 auf 20000 Papiermark stand und ferner zu der Zeit, in welcher die Bank die Einlösung vorgenommen hat — sie sieht nicht fest, kann aber nicht vor dem 15. August liegen —, noch ungewein höher, nämlich am 15. August auf 643000 *M.*, am 17. August auf 762000 *M.* und am 20. August auf 1000000 *M.* War die inländische Kaufkraft auch nicht ganz entsprechend gesunken, so doch in einem erheblichen Maße. Als die Bank die Stücke zur Einlösung gab und damit das Angebot der Beklagten annahm, war das Aufgeld also fast gleich Null.

Die hier in Frage stehenden Teilschuldschreibungen sind Verpflichtungsscheine der im § 363 Abs. 1 S. 2 HGB. bezeichneten Art. Auf sie findet daher auch § 365 HGB. Anwendung. Da sie mit Blankoindossament versehen im Besitze der Bank sich befanden, wäre in entsprechender Anwendung der Art. 36, 74 W.D. und des § 366 HGB. die Beklagte befugt gewesen, den Schuldbetrag mit befreiender Wirkung an die Bank zu zahlen, falls sie nicht wußte, daß letztere zu dieser Verfügung über die Stücke nicht befugt war, und sich auch nicht grob fahrlässig in Unkenntnis darüber befand. Und ebenso wäre sie berechtigt gewesen, mit der Bank die Vereinbarung über die Höhe der Aufwertung zu treffen und dementsprechend die Stücke einzulösen, da darin eine Verfügung der Bank gelegen hätte. Dafür, daß sie selbst wußte, die Bank sei nicht zu dieser Verfügung berechtigt, oder grob fahrlässig das nicht wußte, liegt nichts vor, selbst

wenn man annehmen wollte, sie habe damit gerechnet, die Stücke gehörten nicht der Bank, sondern einem Kunden. Nun hat sie aber nicht selbst die Stücke entgegengenommen und die Einlösung ausgeführt, sondern die Bank. Die Annahme des Vertragsangebots der Beklagten, durch Vergütung von 2000% bereits zum 30. September 1928 die Schuld endgültig zu tilgen, hatte nach der Bestimmung der Beklagten dadurch zu erfolgen, daß die Stücke der Bank vorgelegt wurden. Mit dieser Vorlegung zum Zwecke der Einlösung kam der entsprechende Vertrag zustande, und es entsprang daraus für die Beklagte die Verpflichtung, den entsprechenden Betrag gegen Rückgabe der Stücke zu zahlen, und für den Eigentümer der Stücke die Verpflichtung, sich mit dem entsprechenden Betrage endgültig wegen seiner Forderung abfinden zu lassen. Bei dem Vertragschluß und der Einlösung vertrat die Bank sowohl den Kläger als die Beklagte. Für den Kläger legte sie die Stücke vor, gab sie zur Einlösung hin und nahm die Überweisung des Betrags entgegen. Als Vertreterin der Beklagten nahm sie die Stücke entgegen und überwies den Betrag auf das Konto des Klägers. Zu dieser Vertretung der Beklagten war sie dadurch befugt, daß sie als die Stelle, der die Stücke vorzulegen waren, und als Zahlstelle bestimmt war. Denn darin lag die Ermächtigung, die Stücke entgegenzunehmen, ihre Ordnungsmäßigkeit und die Legitimation des Inhabers zu prüfen und dann Zahlung zu leisten. Sie nahm also diese Geschäfte mit sich selbst als Vertreterin beider Parteien vor. Dazu aber war sie gemäß § 181 BGB. nicht berechtigt, da eine besondere Ermächtigung dazu nicht dargelegt ist, sich auch aus der Sachlage nicht ohne weiteres ergab und es sich keineswegs ausschließlich um die Erfüllung einer Verbindlichkeit handelte.<sup>1</sup> Es konnten daher schon aus diesem Grunde die von der Bank vorgenommenen Handlungen für den Kläger nicht rechtsverbindlich sein.

Eine solche Rechtsverbindlichkeit entfällt aber auch aus dem folgenden Grunde. Wie oben dargelegt ist, durfte die Bank bei Vornahme der Geschäfte für die Beklagte davon ausgehen, daß der Inhaber der Stücke, also sie selbst, zur Verfügung über diese befugt war, es sei denn, daß sie das Gegenteil wußte oder grob fahrlässig nicht wußte. Auf ihre eigene

<sup>1</sup> Der in RRG. Bd. 109 S. 30 behandelte Fall liegt in tatsächlicher Hinsicht anders. D. E.

Kenntnis, nicht diejenige der Beklagten selbst, kam es nach § 166 BGB. an. Ein grob fahrlässiges Nichtwissen liegt aber vor. Denn die Bank selbst, die auch in ihren verschiedenen Abteilungen als Einheit zu betrachten ist, hatte die Absendung des Benachrichtigungsschreibens an den Kläger unterlassen. Das festzustellen wäre ein leichtes gewesen. Nur wenn das Schreiben abgefaßt war, konnte die Bank die Zustimmung des Klägers annehmen. Daß sie den Mangel der Zustimmung des Klägers und damit ihrer Verfügungsbefugnis nicht kannte, beruhte also auf ihrer groben Fahrlässigkeit. Sollte die Bank, wie die Beklagte jetzt behauptet, angenommen haben, daß sie schon kraft ihrer Verwaltungsbefugnis, also ohne besondere Zustimmung des Klägers, zu den in Frage kommenden Rechtshandlungen befugt war, so würde sie zu dieser Annahme nur in Ermanglung einer genügenden Prüfung gelangt sein und es müßte ihr auch das zur groben Fahrlässigkeit angerechnet werden. Die Beklagte muß also den Mangel der Verfügungsbefugnis der Bank gegen sich gelten lassen.